

**STELLUNGNAHME ZUM
DISKUSSIONSVORSCHLAG
„EIN FAIRES UNTERHALTSRECHT
FÜR TRENNUNGSFAMILIEN:
ECKPUNKTE DES BUNDES-
MINISTERIUMS DER JUSTIZ ZUR
MODERNISIERUNG DES UNTER-
HALTSRECHTS“**

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen
beim Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

5. Dezember 2023

**STELLUNGNAHME ZUM
DISKUSSIONSVORSCHLAG
„EIN FAIRES UNTERHALTSRECHT
FÜR TRENNUNGSFAMILIEN:
ECKPUNKTE DES BUNDES-
MINISTERIUMS DER JUSTIZ ZUR
MODERNISIERUNG DES UNTER-
HALTSRECHTS“**

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen
beim Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

5. Dezember 2023

INHALT

1	Gesetzliche Regelung des Kindesunterhalts für sämtliche Betreuungsmodelle	4
2	Orientierung des Unterhaltsrechts an der Lebensrealität der Nachtrennungsfamilien	5
3	Mit der Neuberechnung des Barunterhalts allein ist es nicht getan	6
	Impressum	7

1 Gesetzliche Regelung des Kindesunterhalts für sämtliche Betreuungsmodelle

In einem Schreiben vom 5. Dezember 2023 an den Bundesminister der Justiz, Herrn Dr. Marco Buschmann, hat der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Diskussionsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts“ vom 24. August 2023 wie folgt Stellung genommen.

Die gesetzlichen Regelungen des Familienrechts zu Nachtrennungsfamilien, die primär auf einen Residenz- und einen Umgangselternteil zugeschnitten sind, tragen den vielfältigen Betreuungsformen nach Trennung und Scheidung nicht hinreichend Rechnung. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen am BMFSFJ hat sich daher 2021 in seinem Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“¹ mit den drängenden Fragen dieses Themas umfassend auseinandergesetzt. Mit dem vor Kurzem veröffentlichten Papier „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts“ (vom 24. August 2023) hat nun auch

das BMJ einen Diskussionsvorschlag für die Reform eines einschlägigen Teilbereichs des Unterhaltsrechts eingebracht.

Der Beirat begrüßt ausdrücklich, dass die im Kindesunterhaltsrecht seit drei Legislaturperioden bestehenden Reformabsichten endlich konkreter werden. Allerdings ist das unterbreitete Eckpunktepapier aus Sicht des Beirats nur ein Stückwerk, denn es blendet nicht nur zentrale Fragen des Kindschaftsrechts (etwa die Schaffung einer Regelung zur familiengerichtlichen Anordnung eines bestimmten Betreuungsmodells im Elternkonflikt) und der familienbezogenen Leistungen bei geteilter Betreuung aus, sondern regelt auch nur Teilaspekte der reformbedürftigen Fragen des Kindesunterhaltsrechts. Wir sprechen uns daher dafür aus, eine Reform auf den Weg zu bringen, die den gelebten Familienrealitäten Rechnung trägt, für alle Nachtrennungsfamilien angemessene Lösungen im Familien- und Sozialrecht vorsieht und in sich stimmig ist.

Bei der **Reform des Kindesunterhaltsrechts** sollten folgende Punkte überdacht werden:

1 GESETZLICHE REGELUNG DES KINDESUNTERHALTS FÜR SÄMTLICHE BETREUUNGSMODELLE

Das Eckpunktepapier sieht eine isolierte Regelung des Kindesunterhalts für das asymmetrische Wechselmodell vor. Die Folge wäre, dass der Kindesunterhalt in jedem Betreuungsmodell (Residenzmodell, symmetrisches Wechselmodell und asymmetrisches Wechselmodell) nach unterschiedlichen Parametern zu berechnen wäre und wichtige Faktoren nur für einzelne Betreuungsmodelle relevant wären (zum Beispiel Anerkennung von Wechselmehrbedarf nur im symmetrischen Wechselmodell, Anerkennung von Fahrtkosten nur im Residenzmodell und ein „Abschlag“ von 15 Prozent beim Bedarf des Kindes nur im asymmetrischen Wechselmodell). Ein derart inkohärentes Kindesunterhaltsrecht ist weder den Nachtrennungsfamilien noch

den damit befassten Professionen (Beratungsstellen, Rechtsanwaltschaft, Familiengerichte) gut vermittelbar und bietet in der praktischen Umsetzung zahlreiche Angriffspunkte. Zudem würde die gesetzliche Vorgabe der Berechnungsmodalitäten nur für das asymmetrische Wechselmodell einen Systembruch im geltenden Recht bedeuten, da die konkrete Bemessung der Unterhaltshöhe weithin der Rechtsprechung überlassen wird. Wir empfehlen daher, den Kindesunterhalt für alle Betreuungsmodelle in einem stimmigen Gesamtkonzept gesetzlich so abzubilden, dass Spielräume für Elternvereinbarungen sowie für die Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls durch die Rechtsprechung bleiben.

1 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696>

2 ORIENTIERUNG DES UNTERHALTSRECHTS AN DER LEBENSREALITÄT DER NACHTRENNUNGSFAMILIEN

Zu begrüßen ist, dass das Eckpunktepapier – ebenso wie das Beiratsgutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ – ein Stufenmodell vorschlägt und sich für eine einfache Bestimmung der Betreuungsanteile durch Zählung der Übernachtungen (im Regelfall) ausspricht. Allerdings sieht das Eckpunktepapier einen sehr breiten Korridor für die asymmetrisch geteilte Betreuung vor, bei der das Kind von einem Elternteil im Umfang von 30 Prozent bis 49 Prozent und vom anderen Elternteil demzufolge im Umfang von 51 Prozent bis 70 Prozent aller Tage im Jahr betreut werden kann. Demgegenüber ist das symmetrische Betreuungsmodell sehr eng geschnitten und soll nur angenommen werden, wenn die Eltern einen Betreuungsumfang von jeweils 50 Prozent übernehmen. Diese Grenzziehungen nach oben und unten überzeugen nicht.

Der **untere Grenzwert** des asymmetrischen Modells ist mit 30 Prozent sehr niedrig angesetzt, sodass auch der bisherige erweiterte Umgang als asymmetrisch geteilte Betreuung verstanden wird. Eine Mitbetreuung im Umfang von 30 Prozent kann sich im Wesentlichen auf jedes zweite verlängerte Wochenende (Freitag-nachmittag bis Montag früh) und die Hälfte der Schulferien beschränken. An der unteren Grenze bietet die Mitbetreuung dem hauptbetreuenden Elternteil daher kaum eine Entlastung, die die Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit erleichtern würde. Auf der anderen Seite kann der mitbetreuende Elternteil in diesen Fällen nur sehr begrenzt für das Kind im Alltag (Wahrnehmung von Terminen in der Schule, planbare

Arztbesuche) verantwortlich sein. Verschärft werden die Belastungen des hauptbetreuenden Elternteils dadurch, dass dieser weiterhin für alle kindbezogenen Anschaffungen (Einkauf von Kleidung, Schulmaterialien, Spielsachen und so weiter) zuständig bleibt. Bei einer substanziellen Mitbetreuung sollten aber zeitintensive Alltagsaufgaben zwischen den Eltern fair geteilt werden. Für die Annahme einer (für das Kindesunterhaltsrecht) relevanten geteilten Betreuung sollten neben dem Umfang der Betreuung daher auch die Lage der Betreuungszeiten und deren Vereinbarkeit mit einer Erwerbstätigkeit sowie die angemessene Verteilung der Alltagsaufgaben unter den Eltern Berücksichtigung finden.

Der **obere Grenzwert** (49 Prozent) hat zur Folge, dass ein symmetrisches Wechselmodell nur bei einer genau hälftigen Aufteilung der Betreuung angenommen werden kann. Diese Engführung wird aber der Realität und den Bedürfnissen vieler Nachtrennungsfamilien nicht gerecht. Geringfügige Abweichungen von nur wenigen Tagen im Jahr (zum Beispiel im Interesse des Kindes oder beruflich bedingt) führen zu massiven Verschiebungen beim Barunterhalt. Dies schränkt die notwendige Flexibilität ein, die gerade getrennt lebende Eltern aufbringen müssen, um Familie und Beruf zu vereinbaren. Auch die symmetrisch geteilte Betreuung sollte über einen angemessen breiten Korridor definiert sein (zum Beispiel mit einem Betreuungsumfang von 45 Prozent bis 55 Prozent), sodass geringe Abweichungen nicht zum Wechsel des Berechnungsmodells führen.

3 MIT DER NEUBERECHNUNG DES BARUNTERHALTS ALLEIN IST ES NICHT GETAN

Das Eckpunktepapier verhält sich nicht zur Frage der für die Höhe des Kindesunterhalts relevanten **Erwerbsobliegenheit der Eltern** im asymmetrischen Wechselmodell. Gerade bei der Betreuung von jüngeren (und gegebenenfalls mehreren) Kindern kann bei unterschiedlich hohen Betreuungsanteilen der Eltern (insbesondere bei einem Verhältnis von 70 Prozent zu 30 Prozent) nicht erwartet werden, dass der hauptbetreuende Elternteil im selben Umfang wie der mitbetreuende Elternteil erwerbstätig ist. Der Umfang der Erwerbsobliegenheit müsste vielmehr anhand des Umfangs des Betreuungsanteils sowie unter Berücksichtigung kindbezogener Gründe (Kindesalter, Anzahl der Kinder, Betreuungsmöglichkeiten) und elternbezogener Gründe (insbesondere der Vereinbarkeit der jeweiligen Arbeitsbedingungen mit der Betreuung) bestimmt werden. Zudem sollten Übergangszeiten nach der Trennung oder bei einem Wechsel des Betreuungsmodells vorgesehen werden.

Weiterhin müssen die **familienbezogenen Leistungen des Sozialrechts** an das neue Unterhaltsrecht angepasst werden. So sollte insbesondere auch im Wechselmodell dem Kind bei Unterhaltsausfällen ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss zustehen.

Schließlich müssen **Jugendämter und Beratungsstellen** befähigt werden, Eltern im Trennungs- und Scheidungsfall auch über die finanziellen Folgen der einzelnen Betreuungsmodelle zu beraten. Dazu gehören eine geeignete Weiterbildung der Mitarbeitenden der Beratungsdienste sowie eine Neuausrichtung von Ausbildungs- und Studiengängen in der Beratungsinfrastruktur.

Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen steht dem BMJ sehr gerne, auf der Basis seiner jahrelangen, intensiven Auseinandersetzung mit den Fragen der geteilten Betreuung, für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/beirat-familienfragen

Vorsitzende:

Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms
Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen
Helmut-Schmidt-Universität/
Universität der Bundeswehr Hamburg
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg
Tel.: 040 6541-2782
E-Mail: schuler-harms@hsu-hh.de

Stand:

5. Dezember 2023

Gestaltung:

www.zweiband.de

